

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.

Das PDF wurde erstellt am: 15.06.2026, 05:01 Uhr.

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Sammlung der das Bauwesen in den Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin betreffenden Landesgesetze vom Jahre 1786 bis 1844

Schwerin: nDruck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F.W. Bärensprung, 1860

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930266480>

Druck Freier  Zugang



Mecklenburg-Vorpommern
Erzählungen
von 1786 – 1844.

(1860)

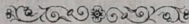
Mkl K

4510

Math. H.
4510



Sammlung
der
das Bauwesen in den Städten
des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin
betreffenden
Landesgesetze
vom Jahre 1786 bis 1844.



Schwerin, 1860.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Sammlung

101

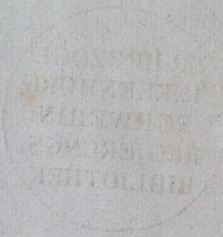
aus dem in den Jahren

1780 bis 1841

1780 bis 1841

Sammlung

1780 bis 1841



1780 bis 1841

1780 bis 1841

Friederich Franz, v. G. G. 2c.

Ehrsame 2c. So gemessen auch in den unterm 18ten September 1770 und 28sten Juni 1771 ergangenen landesherrlichen Verordnungen verfügt ist, daß bei neuen Bauten in den Städten nicht nur die Ständer in einer gehörigen Höhe, nemlich in der untern Etage wenigstens zu 10 Fuß, und in der obern wenigstens zu 9 Fuß Maas im Richten zubereitet, und der Verband darnach eingerichtet werden solle, sondern daß auch bei Streckung der Sohlen nach der Lage der Gasse und des Places darauf strenge zu halten sei, daß en fronte nach der Gasse, entweder nach einem rechten oder schiefen Winkel, die grade Linie beibehalten werde, jedoch keine Giebel, sondern lauter Queer-Häuser gebauet werden; So vermeinen Wir doch wahrzunehmen, daß solcher Vorschrift in einem oder dem andern Punkte, besonders in der Regelmäßigkeit und der geraden Linie, nicht allemahl gehörig nachgegangen werde. Wir finden Uns daher bewogen, jene Verordnung hiedurch anderweitig zu erneuern, auch dahin zu erweitern, daß bei neuen Häusern von zwei Etagen die Ständer in der

untern Etage wenigstens zu 11 Fuß und in der obern wenigstens zu 10 Fuß im Lichten zubereitet werden sollen, und befehlen demnach gesammten Stadt-Magistraten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, solche nicht nur vor dem Amte der Zimmerleute ihres Orts zur genauesten Befolgung, unter wiederholter Androhung unausbleiblicher Verurtheilung in die darin auf jeden Contrventionsfall oder Unterlassungsfall gesetzte Strafe von 50 Rthlren. von neuem einzuschärfen, sondern auch vor Legung des Fundaments die Baustelle selbst durch einen aus ihrer Mitte in Augenschein zu nehmen.

An dem 2c. Gegeben 2c. den 29. Juli 1786.

Friederich Franz, S. 3. M.

Friederich Franz, v. G. G. 2c.

Mehrere jüngsthin zu Unserer Kenntniß gekommene Vorfälle veranlassen Uns, Unsere Verordnung vom 22sten April 1816, wegen Beförderung einer zweckmäßigen Bauart in den Städten, welche folgendermaßen lautet:

Friederich Franz, 2c.

Zur Beförderung des Anbaues und zweckmäßiger Bauart in den Städten finden Wir

Uns bewogen, die solcherhalb bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Demnach bleiben

1. die Besitzer der an den Straßen liegenden wüsten Plätze, wenn sie solche nicht selbst mit einem Wohnhause bebauen wollen, demjenigen, welcher sich zu solchem Bau meldet, solche Plätze unentgeltlich abzutreten schuldig.

2. Bei neuen Bauten müssen:

a. keine Giebelhäuser an der Gasse gebuldet, sondern lauter Querhäuser en front mit Beobachtung der anzuweisenden Linie gebauet,

b. die Stender bei neuen Häusern von zwei Etagen in der untern wenigstens zu 11 Fuß, in der oberen, so wie bei Häusern von einer Etage, wenigstens zu 10 Fuß im Pichten zubereitet,

c. keinerlei unanständige und policeiwidrige Anbaue gestattet werden.

Gesammte Stadt=Obrigkeiten und resp. Policei=Behörden haben hierunter die genaueste Aufmerksamkeit zu beobachten, damit allemal vor Legung der Fundamente der nöthige Augenschein eingenommen, auch während des Baues gehörige Aufsicht beobachtet, und gegen die etwa contravenirenden Zimmerleute die vorschriftsmäßige Strafe von 50 Rthlr., von welcher dem Denuncianten hiedurch die Hälfte

zugebilligt sein soll, unachtsichtlich beigetrieben werde.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 22sten April 1816.

Friederich Franz.
(L. S.) A. G. von Brandenstein.

kraft dieses zu erneuern, und die gewissenhafte Befolgung derselben hiedurch jedermann gnädigst einzuschärfen.

Wir befehlen aber auch außerdem sämmtlichen Stadtobrigkeiten, die Aelterleute der Zimmerwerke vorzuladen und sie mit den Bestimmungen nicht nur Unsers vorstehenden Publicats vom 22sten April 1816, sondern auch Unserer Circular-Verordnung vom 29sten Julius 1786, bekannt zu machen, auch fortan auf die genaue Befolgung derselben mit aller Strenge zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 16ten August 1827.

Friederich Franz.
(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Nr. 1.
Wir Friedrich Franz, v. G. G. 2c.
Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem das so oft wiederkehrende verheerende Ab-

brennen ganzer Scheunen-Reihen in den Städten Uns bewogen, auf die Anordnung zweckmäßiger Maaßregeln zur Vorbeugung solcher häufigen Unglücksfälle landesherrlich Bedacht zu nehmen, Wir hierüber das rathsame Erachten Unserer getreuen Landschaft zu vernehmen geruhet haben, und nunmehr Folgendes verordnen:

1. Die jetzt bei einzelnen Städten vorhandenen langen Reihen an einander gebaueter Scheunen sollen nach und nach durch die gänzliche Wegnahme einzelner Scheunen, sobald solche eines Neubaus oder einer Haupt-Reparatur bedürfen, in mehrere Theile getrennt werden, so daß zwischen den einzelnen Theilen dieser Reihen ein leerer, mindestens sechzig Fuß in Länge und Breite haltender Raum entsteht.
2. Mehrere an einander gebauete Scheunen dürfen in Zukunft nicht ein Längenmaaß von zweihundert und vierzig Fuß überschreiten; dann muß, wie vorbemerkt, ein leerer Raum von sechzig Fuß eintreten.
3. Sollte es sich ereignen, daß in einer Stadt, nach Publication dieser Unserer Patent-Verordnung, eine Reihe an einander gebaueter Scheunen abbrennt, so sind die Vorschriften sub 1. und 2. sogleich zur Ausführung zu bringen.
4. Derjenige, welcher durch diese Vorschriften seine bisherige Scheunenstelle, insoweit sie

- sein Eigenthum ist, verliert, muß von der Commüne, wenn er wieder bauen, und die bisherige Baustelle nicht als Gartenplatz benutzen will, eine andere Baustelle angewiesen erhalten, und zwar nach Ortsgebrauch, insofern es dazu auf Cämmerei-Grund und Boden an einem passlichen Platz, nach Ermessen der Orts-Obrigkeit, nicht fehlt.
5. Die, in aneinandergebauten Scheunen befindlichen, Zwischenwände müssen, innerhalb zweier Jahre nach Publication dieser Verordnung, gefleht oder ausgemauert werden.
 6. Keine Scheune darf eine ausgezäunte Wand haben. Solche etwa vorhandenen Wände sind innerhalb zweier Jahre durch geflehten oder ausgemauerten zu ersetzen.
 7. Die Latten müssen bei neu erbaueten Scheunen, wenigstens eine um die andere, genagelt werden. Bei alten Scheunen muß dieß geschehen, sobald sie eine neue Bedachung erhalten.
 8. Die Aulen unter den Dächern müssen mit Brettern verkleidet sein.
 9. Zwischen den Scheunen-Reihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baum-Alleen, besonders von den sogenannten Pyramiden-Pappeln, anzulegen.
 10. Neben einer Scheune, zwischen Scheunen oder

in denselben, darf kein Taback geraucht, noch sonst Feuer gemacht werden; bei Strafe von 5 bis 20 Rthlr., und, nach Befinden, noch härterer Geld- oder Leibesstrafe.

11. Scheunen dürfen nicht zur Einstellung von Pferden und Rindvieh gebraucht werden. Der hiegegen Handelnde büßt jeden einzelnen Contraventionsfall mit 2 Rthlr. Strafe.

Demnach befehlen Wir allen Behörden, so wie insgemein jedermann, den es angeht, hiemit gnädigt, sich allenthalben nach dieser Unserer Patent-Verordnung, welche Wir durch das officiële Wochenblatt haben publiciren lassen, auf das Genaueste zu achten, und wird es insonderheit den Magisträten in den Städten zur Pflicht gemacht, auf die pünctliche Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen mit aller Strenge zu halten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 24sten August 1827.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

Patent-Verordnung

wegen der, zur Vermeidung des Abbrennens ganzer Scheunen-Reihen in den Städten zu beobachtenden Vorichts-Maßregeln.

aus dem Königl. Mecklenburgischen Archiv

Friederich Franz, v. S. S. 2c.

Die häufigen Contraventionen gegen Unsere Verordnung vom 4ten Julius 1817, wegen des verbotenen Mitnehmens von Abfallholz von den Bauplätzen, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Friederich Franz, 2c.

Wir finden Uns, wegen überhand nehmenden Mißbrauchs der Wegschleppung des Holzes von den Bauplätzen, veranlaßt, kraft dieses gesammten Zimmer-Gewerken in Unsern Landen gemessenst anzubefehlen, darauf genau zu halten, daß weder Meister noch Gesellen, noch sonst einer der ihrigen sich unterfängt, Bauholzstücke oder Spähne ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers von den Bauplätzen wegzutragen oder von jemand anders als dem Bauherrn wegtragen zu lassen; widrigenfalls sie in den Verlust des Tagelohns und nach Befinden andere willkührliche obrigkeitliche Strafe, auch in Ersehung und Bezahlung des Weggenommenen verurtheilet werden sollen.

Zugleich wird den respectiven Orts-Obrigkeiten hiedurch zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Befolgung vorstehender Unserer Verordnung genau zu halten. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 4ten Juli 1817.

Aus Großherzoglicher Regierung.

veranlassen Uns, nicht nur selbige, zur pünctlichen Nachachtung, hiemittelt wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern auch allen Bau- und Zimmermeistern anzubefehlen, über die genaue Befolgung desselben strenge zu wachen, so wie es denn auch den städtischen und Amts-Polizei-Behörden hiemit zur Pflicht gemacht wird, sich die Abstellung dieses Mißbrauchs, durch gehörige Anweisung ihrer Unterbedienten, besonders angelegen sein zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 20sten Junius 1828.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Friederich Franz, v. G. G. ic.

Die Bestimmung im §. 19 der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829, wonach das, durch die Eintragung zu Stadtbuch erworbene Recht nicht die, nach bestehenden Gesetzen der unentgeltlichen Abtretung zum Bebauen unterworfenen Haus-Plätze in den Städten begreift, macht eine nähere Feststellung des Begriffs eines zum Bebauen unentgeltlich abzutretenden Haus-Platzes und eine genaue Anordnung, in wie weit dessen Abtretung auf Breite und Tiefe verlangt

werden kann, nothwendig. Wir verordnen daher, im Einverständniß mit Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, in näherer Erläuterung der Constitution vom 22sten April 1765, hiemit Folgendes:

§. 1.

Unter den zum Bebauen mit Wohnhäusern abzutretenden Plätzen sollen begriffen sein alle in den Städten innerhalb des Stadtbeschlusses, also mit Ausschluß der Vorstädte, an der Straße belegenen, mit einem Wohnhause nicht bebauten Plätze, sie mögen zu den eigentlichen Haus-Plätzen, worauf bereits früher Wohnhäuser gestanden haben, gehören oder nicht, wüste liegen oder zum Hofe, Garten oder sonst benutzt werden.

Bloße Thorwege sind der Abtretung eben so wenig unterworfen, wie solche Plätze, die schon jetzt mit Nebengebäuden besetzt, oder die dem Wohnhause, wozu sie gehören, seiner Lage nach, als Hofplätze ganz unentbehrlich sind, was z. B. bei Eckhäusern der Fall sein kann.

§. 2.

In der an der Straße gelegenen Breite sollen die Bauplätze so weit abgetreten werden, als das, nach vorgelegtem Riß aufzuführende, Wohnhaus die Breite an der Straße einnehmen wird.

Was von dieser Breite an der Straße unbauet bleibt, ist an die weiter sich findenden Baustelligen in gleicher Art abzutreten.

§. 3.

In der von der Straße, woran solche Bauplätze liegen, abzumessenden Tiefe, sollen sie soweit abgetreten werden, als das rißmäßig aufzuführende Wohnhaus reichen wird, und soviel zum Hofplatz im Verhältniß zum Wohngebäude erforderlich ist.

§. 4.

Der Hofplatz, dessen weitere Verwendung zu Stallgebäuden oder zu offenen Räumen dem Bauenden überlassen bleibt, wird im Verhältniß zur Classe, in welcher das Wohngebäude zu catastriren ist, von der competenten Behörde bestimmt.

§. 5.

Was von der Tiefe, wovon zum Gartenplatz nie etwas verlangt werden kann, nach Bestimmung des Raumes zum Wohnhause und Hofplatz übrig bleibt, ist der weiteren Abtretung nicht unterworfen.

§. 6.

Will der Eigenthümer die an der Straße belegenen, mit einem Wohnhause nicht bebaueten Plätze selbige mit Wohnhäusern nicht bebauen, womit er binnen Jahresfrist, — bei eigentlichen Hausplätzen von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung an, bei den übrigen Plätzen aber

von der Zeit an, wenn sich jemand zum Bebauen meldet, — den Anfang zu machen und demnächst den Bau unausgesetzt zu vollenden hat, so ist derselbe verpflichtet:

- a. die eigentlichen Hausplätze unentgeltlich,
- b. sonstige wüste oder zum Hofe, zum Garten oder sonst benutzte Plätze, gegen eine angemessene Entschädigung, welche von der Orts-Obrigkeit durch eidliche Schätzung nach dem wirklichen Werthe auszumitteln ist, abzutreten.

§. 7.

Künftig dürfen an den Straßen keinerlei Stall- und sonstige, nicht zu Wohnhäusern bestimmte, Nebengebäude neu erbauet werden; doch soll die Erbauung der Korn- und Waaren-Speicher, in gleichen Fabrik-Gebäude auf unbebauten Plätzen, so wie deren und der bereits vorhandenen Nebengebäude Wiederaufbauung, hiedurch nicht ausgeschlossen sein.

§. 8.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die competenten Behörden bei der Anweisung der Bauplätze zu richten; jedoch sollen für die Stadt Rostock durch gegenwärtige Verordnung die Bestimmungen des dortigen Stadtrechts nicht aufgehoben sein, sondern es dabei verbleiben.

Wie bei der Prüfung der Nützlichkeit und bei der Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen der Grund-Eigenthümer und der Paulustigen

manches dem gewissenhaften Ermessen der Orts-
obrigkeiten überlassen bleiben muß, so bleibt übr-
igens ihr Verfahren der Controle Unserer Regie-
rung unterworfen, und denen, die sich dadurch
beschwert finden, der Recurs an dieselbe unbe-
nommen; niemals dürfen jedoch die durch Unsere
gegenwärtige Verordnung ergriffenen Gegenstände
als Justizsachen behandelt werden.

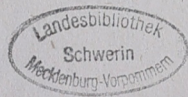
Wir gebieten und befehlen demnach den Ma-
gisträten in Unsern Städten, so wie allen Grund-
Eigenthümern in denselben und jedem, den es sonst
angehet, hiedurch gnädigst, sich nach dieser Unserer
landesherrlichen Verordnung fortan in vorkommen-
den Fällen genau zu richten. Urkundlich unter
Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf
Unserer Festung Schwerin, den 11ten Mai 1832.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

Verordnung
wegen näherer Bestimmung der
Pflicht zur Abtretung von Bau-
plätzen in den Städten und des
Umfangs der abzutretenden
Baustellen.



Wir Friedrich Franz, v. S. S. 1c.

Thun kund und bekennen hiemit: Nachdem Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow Uns allerunterthänigst vorgestellt, wie zur Vervollständigung des §. III der Gesetze für die Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgschen Landstädte vom Jahre 1818 es zweckmäßig erscheine, wegen der gefahrlosen Anlegung von Gebäuden und Behältnissen, in denen eine starke Feuerung unterhalten oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll, nähere Bestimmungen zu treffen, mit hinzugefügter geziemenden Bitte, Wir geruheten, das dieserhalb von ihnen entworfene Reglement landesherrlich zu bestätigen, daß Wir, solchem Gesuche in Gnaden deferirend, dieß Reglement, so wie dasselbe hieneben geheftet und in gleichlautender Abschrift bei den Regiminal-Acten zurückbehalten ist, seinem ganzen Inhalte nach gebilliget, confirmiret und demselben verbindliche Kraft beigelegt haben, dergestalt, daß sämtliche Vorschriften dieses Reglements fortan pünctlich befolgt und von den betreffenden Behörden darauf, daß solches geschehe, mit Nachdruck gehalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unab-

brüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 16ten. Mai 1832.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. von Brandenstein.

Landesherrliche Confirmation
des Reglements wegen feuergefahrloser
Anlegung von Gebäuden und Behältnissen, in denen eine starke Feuerung
unterhalten, oder ein feuergefährliches
Geschäft betrieben werden soll.

A.

Reglement

wegen feuergefahrloser Anlegung von Gebäuden und Behältnissen, in denen eine starke Feuerung unterhalten, oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll; zur Vervollständigung des Spli III der Gesetze für die Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Landstädte vom Jahre 1818.

Allgemeine Vorschriften.

Die Anlage von Gebäuden und Behältnissen, in denen eine starke Feuerung unterhalten, oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll, muß, unter Vorlegung des Bauplans vor Anfang des Baues, dem Magistrate angezeigt werden. Dieser prüft unter Zuziehung kunstverständiger

Männer, und in Beihalt des nachfolgenden Reglements, denselben und ertheilt eventualiter die Genehmigung.

§. 2.

Bauherr und Baumeister sind jeder bei 25 Rthlr., eventualiter verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verpflichtet, den genehmigten Plan zu befolgen und auszuführen. Nach beendigtem Bau ist die Vollendung dem Magistrat anzuzeigen, welcher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, denselben in Zusammenhalt mit dem genehmigten Plan genau zu revidiren. Findet sich bei dieser Revision, daß der Plan nicht befolgt ist, so verfügt der Magistrat die Vertreibung der verwirkten Strafe und die nöthigen Abänderungen, eventualiter die Niederreißung des aufgeführten Gebäudes. Die, wegen Nichtbefolgung dieses Reglements vom Magistrat des Orts beizutreibenden Strafgeelder gehen an die Special-Brand-Casse.

Bau-Reglement.

§. 3.

A. Hinsichtlich der Laboratorien.

Der ganze hiezu bestimmte Raum muß mit einer verhältnißmäßig starken massiven Mauer umgeben werden. Hinsichtlich der weiteren Einrichtung kommen die Vorschriften des hier nachfolgenden Sphi 4, sub litt. a, b, c, d, e, f, g et h zur Anwendung, und muß der Fußboden mit Fliesen oder Mauersteinen abgelegt werden.

§. 4.

B. Hinsichtlich der Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branereien, Brauntweinbrennereien und ähnlicher Anlagen.

Der zu deren Anlage bestimmte Raum muß in der Regel, wie bei den Laboratorien bestimmt ist, mit massiver Mauer eingefaßt werden. Sollte dieses im einzelnen Falle nicht erreichbar sein, und das Gebäude wegen mangelnden Raums von Fachwerk aufgeführt werden, so muß

- a. der innere Raum vom Fußboden bis zur Decke wenigstens 15 Fuß hoch sein;
- b. das Holzwerk der innern Wände mit einer $\frac{1}{2}$ Stein dicken Mauer verblendet oder überrohrt und überseht und mit Dachsteinen vorgebrückt, die Decke ebenfalls gerohrt und mit starkem Kalkauftrag gepuht, auch der Fußboden mit Fliesen oder Mauersteinen oder Feldsteinen ausgelegt werden;
- c. die Feuerung mit dem Rost- und Aschenloche im Fundamente des Gebäudes tiefer angelegt werden, als die Sohle liegt, auch mit einer eisernen, in einer eisernen Zarge befindlichen, Thüre versehen, und mit massiven, $1\frac{1}{2}$ Stein dicken Wänden umgeben werden;
- d. der Zugang zur Feuerung durch ein Vorgelege von 2 Fuß starken, bis zur Balkenlage hinaufgeführten Mauern in der Art gebildet werden, daß ein möglicher Ausfluß aus den

- Siede-Kesseln, Blasen und Pfannen die Feuerung nicht erreichen kann;
- e. der Schornstein mit 1 Fuß starken Mauern senkrecht, nicht geschleift, von den Mauern des Vorgeleges aus dem Dache geführt, und, wo die Balkenlage anfängt, oder etwas höher eine eiserne Thüre mit eiserner Zarge und Zugstange zum Verschuß angebracht werden;
 - f. das die Kessel, Blasen und Pfannen umgebende Mauerwerk inclusive des Feuer-Canals 1 bis 1½ Fuß dick sein, und
 - g. die Brandmauer, der Schornstein und Rauchcanal von allem Holzwerk entfernt bleiben, bei letzteren wenigstens, ohne ihre eigene Mauerstärke, eine Hintermauerung von 1 Fuß gegen Platte und Balken beschafft werden;
 - h. Balken-Keller dürfen unter diesen Gebäuden nicht angelegt werden;
 - i. auf Branereien, die nicht mit Brennereien verbunden sind, haben die Vorschriften dieses §. weiter keine Anwendung, als hinsichtlich der Anlage der Feuerung und des Mauerwerks um Kessel und Pfanne.

§. 5.

C. Hinsichtlich der Darren.

Darren sind nicht auf dem Hausboden oder unmittelbar unter dem Dache, sondern entweder in einem Stockwerk oder in dem Souterrain anzulegen und mit einer starken, mindestens 2 Fuß

dicken, Mauer zu umgeben, in welcher sich kein Holzwerk, so wenig im Ringe als im Fuß, befinden darf. Rücksichtlich der Anlage des Schornsteins und der Einrichtung der Darrstube treten die Bestimmungen des Sphi 4 ein.

§. 6.

D. Hinsichtlich der Löffel-Ofen.

- 1) Wo der Ofen nicht in einem massiven, sondern nur in einem Gebäude von Holzwerk steht, müssen die Balken wenigstens 3 bis 4 Fuß über der Lehmdecke des Ofens liegen; die Balken selbst überdies gesprügelt und rauh berappt, auch unter denselben mehrere Luftzüge zur Ableitung der Hitze angebracht werden;
- 2) die Widerlags-Mauern des Ofens müssen mindestens 3 Fuß, das Gewölbe selbst 1 Fuß, die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung $1\frac{1}{2}$ Fuß stark sein;
- 3) das ganze Gewölbe muß bis zur obern Gurten-Höhe oberhalb hintermauert sein, und das Mauerwerk 1 Fuß hoch mit Lehm und Sand vermischt belegt werden;
- 4) zur mehrern Sicherung des Ofens müssen 3 oder 4 starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die Breite desselben gehen;
- 5) die Wangen des Rauchfangmantels der Schornsteinröhre ruhen auf den Gurtbogen und sind wie die Röhre 1 Fuß stark zu machen;

6) besonders bei niedrigen Schornsteinen müssen oberhalb 2 eiserne Schieber, wodurch die Röhre nöthigenfalls geschlossen werden kann, angebracht werden.

§. 7.

E. Hinsichtlich der Rauchkammern ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Thüre im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, so wie auch
- 2) die, auf 3 oder 4 Fuß Höhe im Schornstein anzulegenden, Schieber müssen von Eisen sein;
- 3) der Fußboden der Rauchkammer ist mit einer Lehmedecke oder mit Fliesen zu belegen.

~~~~~

Paul Friederich, v. G. G. 2c.

Auf geziemendes Ansuchen Burgermeisters und Raths Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und nach getroffener Verabredung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, wird die Bestimmung des §. III. A. a. der unterm 27sten Junius 1818 landesherrlich bestätigten, nach den damaligen Verhältnissen geänderten Societäts-Gesetze der schon unterm 30sten Julius 1785 confirmirten städtischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in nachfolgender Art erweitert:

„alle Gebäude müssen mit Steinen oder  
„Metall, oder nach der Dornschen Be-  
„dachungsart gedeckt sein“.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin,  
am 16ten Junius 1837.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. von Lübow.

Paul Friederich, v. G. G. zc.

Im Einverständnisse mit Unseres Veters, des  
Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen  
Hoheit und mit Einwilligung Unserer getreuen  
Ritter- und Landschaft bestimmen Wir hiemit, daß  
die Verordnung vom 11ten Mai 1832 wegen der  
Abtretung von Bauplätzen in den Städten auch auf  
solche Straßen ausgedehnt sein soll, welche zur Er-  
weiterung des Wohnraums innerhalb des Stadt-  
beschlusses ganz neu angelegt werden.

Wonach sich ein Jeder zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin,  
am 25sten September 1839.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. von Lübow.

Publicandum

zur Erläuterung und Vervollstän-  
digung der Verordnung vom 11ten  
Mai 1832 wegen der Abtretung von  
Bauplätzen in den Städten.



Paul Friederich, v. G. G. zc.

Auf geziemendes Ansuchen Bürgermeister und Raths Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und nach getroffener Verabredung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Heheit und Liebden wird die Bestimmung des §. III. A. a. der zuletzt unterm 27sten Juni 1818 landesherrlich confirmirten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft in nachstehender Art erweitert: alle Gebäude müssen mit Steinen oder Metall oder Asphalt oder endlich nach der Dornschens Bedachungs-Art gedeckt sein.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 2ten December 1840.

Paul Friederich.

L. von Lübow.

Friedrich Franz, v. G. G. zc.

Da die Verordnung vom 31sten März 1838 wegen Anlegung enger Schornsteine in den Städten in Beihalt der inmittelst gemachten Erfahrungen sich nicht ausreichend erwiesen hat und daher einer Erweiterung und Abänderung bedarf, so bestimmen und verordnen Wir nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände und unter Aufhebung jenes Gesetzes, Folgendes:

## §. 1.

Die engen Schornsteine dürfen, im Lichten gemessen, nicht enger als 6 Zoll und nicht weiter als 12 Zoll im Gevierte oder im Durchmesser sein, und ist die einmal angenommene Weite in der ganzen Höhe beizubehalten.

## §. 2.

In Schornsteine von sechs Zoll Weite darf der Rauch von höchstens drei, in zwölfzöllige der von höchstens sechs Stubenöfen geleitet werden.

## §. 3.

Die Wangen und Zungen müssen sechs Zoll stark und von gebrannten Steinen aufgeführt werden.

## §. 4.

Alles Holzwerk und die nachbarlichen Grundstücke müssen, mit Einschluß der Wangenstärke, 12 Zoll von der Schornsteinröhre entfernt bleiben.

## §. 5.

Die engen Schornsteinröhren müssen in der Regel senkrecht aufgeführt werden, wenn aber ein Ziehen derselben durch die innere bauliche Einrichtung der Gebäude bedingt wird, so darf solches nur unter einem Winkel von 60 Graden gegen die Horizontale geschehen, und haben die Orts-Polizei-Behörden ein Schleppen auf Holz schlecht hin nicht zu gestatten.

## §. 6.

Oberhalb der Ausmündung dieser Schornsteinröhren darf sich kein Holzwerk befinden, und in



gleicher Höhe mit denselben muß es wenigstens fünf Fuß davon entfernt sein.

§. 7.

Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie vom Schornsteinfeger vollständig gereinigt werden können. Dazu gehört, daß die Röhren sorgsam gemauert sind und im Innern keine Vorsprünge haben, die eisernen Thüren vor den Oeffnungen, aus denen der Ruß entfernt werden soll, so wie vor denen unter dem Dache zur Einbringung des Reinigungs-Apparats nicht fehlen, und jedenfalls für letzteren Zweck an den Stellen Oeffnungen mit eisernen Thüren angebracht sind, wo die Röhren die senkrechte Richtung verlassen. Die Reinigung der 12 Zoll im Gevierte weiten Röhren darf nur mit Kreuzbesen geschehen, während zu den engeren Röhren die Kugelbürste zulässig ist.

§. 8.

Die Reinigungsgebühren sind bis auf Weiteres nach der bestehenden Taxe zu entrichten.

Die erforderlichen Reinigungs-Apparate haben die Schornsteinfeger selbst zu halten.

§. 9.

Der Rauch von geschlossenen Feuerungen, mithin von sogenannten Sparheerden nebst Bratösen, kann durch enge Röhren abgeleitet werden, und ist ein Sparheerd gleich zwei Stubenöfen zu rechnen. Wenn aber der Rauch von drei Sparheerden durch ein und dasselbe Rohr abgeleitet werden soll und

dafür ein 12 Zoll im Gevierte haltendes Rohr angelegt ist, so muß solches jedenfalls von 4 zu 4 Wochen gereinigt werden. Für alle offene Heerd- und Kessel-Feuerungen bleiben weite, vom Schornsteinfeger zu befahrende Schornsteine erforderlich, und sind solche auch für den Fall wieder statt der engen Röhren aufzuführen, wenn vorhandene geschlossene Feuerungen wieder in offene Feuerungen verwandelt werden sollen.

§. 10.

Bei jeder resp. Uebertretung und Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen ist sowohl der den Bau speciell leitende Bauofficiant und der Maurermeister, welchem die Arbeit übertragen war, so wie, in Ermangelung des Ersteren, auch der Bauherr in eine Strafe von fünf Rthln. zu nehmen und die gesetzwidrige Anlage sofort wegzuschaffen oder nach obrigkeitlicher Bestimmung unschädlich zu machen.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, der Obrigkeit etwanige Contraventionen anzuzeigen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin  
am 31sten Januar 1843.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Erweiterte Verordnung,  
die Anlegung enger Schornsteine  
in den Städten betreffend.



Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem, vom General-Directorium der städtischen Brand-Societät gefaßten Beschluß:

wonach die im §. 4 des Reglements vom 16ten Mai 1832, wegen feuergefährloser Anlegung von Gebäuden und Behältnissen, in welchen eine starke Feuerung unterhalten oder ein feuergefährliches Geschäft betrieben werden soll, sub a. bis h. enthaltenen Vorschriften dahin zu declariren sind, daß sie nicht allein bei Gebäuden von Fachwerk, sondern auch bei Gebäuden von massiven Umfangs-Mauern zur Anwendung zu bringen sind,

heute die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Schwerin am 16ten November 1844.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung,

L. von Lützow

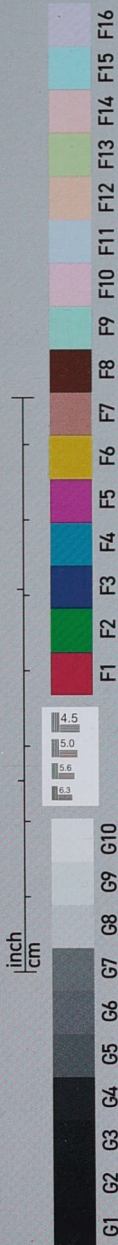
LBMV Schwerin 33



\*33\$000956287\*







ierte haltendes Rohr  
jedenfalls von 4 zu  
a. Für alle offene  
bleiben weite, vom  
e Schornsteine erfor-  
für den Fall wieder  
aführen, wenn vor-  
gen wieder in offene  
en sollen.

ung und Nichtbeach-  
ngen ist sowohl der  
anofficiant und der  
e Arbeit übertragen  
g des Ersteren, auch  
von fünf Rthlen. zu  
Anlage sofort weg-  
eitlicher Bestimmung

nd verpflichtet, der  
ventionen anzuzeigen.  
Regierung, Schwerin

ranz.

L. von Lützow.

